

Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen

Opium für die Völker oder Basis für den friedlichen Zusammenschluss von Ländern?



Claudia Weisser

„DER FRIEDE BEGINNT IM EIGENEN HAUS.
DER WELTFRIEDEN BEGINNT MIT DEM
INNEREN FRIEDEN DER STAATEN.“

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die politische Wirklichkeit auf unserem Erdball stark verändert. Ein meßbares Zeichen hierfür ist, dass die Zahl der unabhängigen Staaten von rund 50 auf mehr als 185 stieg. Diese Entwicklung war nicht auf Mittel- und Osteuropa beschränkt, wo zahlreiche Republiken vornehmlich seit 1989 einen demokratischen Wandel durchliefen, der zumeist in Emanzipationsbestrebungen gipfelte. Auch in Ländern Afrikas und Asiens, in denen Einparteiensysteme und Diktaturen vorherrschend waren, geriet die bestehende Ordnung ins Wanken. Und in Westeuropa wurden wir Zeugen von großen Veränderungen in unseren Nachbarstaaten, wie beispielsweise dem dramatischen Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens. All diese Ereignisse, auch die deutsche Wiedervereinigung oder die Trennung der Tschechoslowakei, waren von einem völkerrechtlichen Prinzip geprägt: dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Was sich genau hinter diesem Ordnungs- und Gestaltungsprinzip der Staatenwelt verbirgt, welche völkerrechtlichen Interpretationen im Laufe der Geschichte möglich waren und welche wichtige Rolle es auch in der Zukunft spielen wird, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

Schon seit jeher haben Völker gegen Fremdbestimmung und imperialistische Vorherrschaft gekämpft. Die Trennung der Niederlande von Spanien im 16./17. Jahrhundert oder die der

nordamerikanischen Kolonien von Großbritannien macht deutlich, dass Menschengruppen, die von einem anderen Staat regiert werden, nach Selbstbestimmung streben, die sich zu einem Verlangen nach Loslösung steigern kann. Einen weiteren Impuls bekam dieser Gedanke, als logische Konsequenz des Ideenkomplexes von Volkssouveränität, Demokratie und Verfassungsstaatlichkeit, in der französischen Revolution, die das Prinzip einer „Regierung mit Zustimmung der Regierten“ propagierte. Während des Ersten Weltkriegs betonten sowohl Lenin 1917 als auch Wilson 1918 die Bedeutung dieser Idee, dass Völker nicht verschachert werden dürften, als „ob es sich um bloße Waren oder Steine in einem Spiele handeln würde“, sondern Gebietsfragen auf Grund der freien Annahme durch die unmittelbar betroffene Bevölkerung geregelt werden müssen. Trotz der langen Verankerung dieses Gedankens in der internationalen Politik wurden in der Praxis dennoch Verletzungen dieses Prinzips toleriert, da man die Selbstbestimmung eher als politisches Konzept denn als einen verbindlichen Rechtsanspruch betrachtete.

Dies änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg, als das Recht in völkerrechtlichen Verträgen normiert und das Selbstbestimmungsrecht zu einem universellen Ordnungsprinzip internationaler Beziehungen erhoben wurde. Die Vereinten Nationen leisteten hierbei Wesentliches. So deklariert die UN-Charta in Art. 1 Ziff. 2 sowie in Art. 55 Abs. 1 das Selbstbestimmungsrecht zu einem Ziel der Vereinten Nationen. Der Gedanke der Gleichheit der Völker, der dem Selbstbestimmungsrecht als Institut zur Korrektur historischer Fremdbestimmung innewohnt, legitimierte konsequenter Weise auch das Ende der Kolonialherrschaften: In